

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma REMONDIS Süd GmbH, Robert-Bürkle-Straße 10, 72250 Freudenstadt, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung sowie Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Freudenstadt: Annahme und zeitweilige Lagerung von gemischten Siedlungsabfällen.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

### **Genehmigung vom 28.06.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c3-8823.12/Remondis FDS/ / gemischte Siedlungsabfälle**

Auf Ihren Antrag vom 26.03.2018 mit Schreiben vom 23.03.2018 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

#### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

- 1.1 zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von gemischten Siedlungsabfällen (AVV-Nr. 20 03 01) aus dem Sammelgebiet des Landkreises Freudenstadt auf Ihrem Betriebsgelände Robert-Bürkle-Str. 10, Flurstücknrn. 4477, 4478, 4479 4479-1 und 4480, in 72250 Freudenstadt.
- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 26.03.2018 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.5 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen, insbesondere für die regelmäßige Wartung der Anlagen und für die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, weiter.
- 1.6 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.7 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.8 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006, zugrunde.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **420,00 €** festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verfahrensgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 20.07.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2